

Satzung

über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 25.11.2025

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 25.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung von Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen bzw. mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§4 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren betragen:

1.	für die Bearbeitung einer Bestattung oder Beisetzung von Aschen	52,00 EUR
2.	für die Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	35,00EUR
3.	für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
3.1	für den Einzelfall	35,00 EUR
3.2	für die befristete Zulassung auf die Dauer von drei Jahren	entfällt
4.	Zustimmung zur Ausgrabung oder Umbettung	
4.1	von Leichen und Gebeinen	140,00 EUR
4.2	von Urnen	70,00 EUR

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:

1	für Bestattungen	
1.1	von Personen von 10 und mehr Jahren	1250,00 EUR
1.2	von Personen unter 10 Jahren in einem Normalgrab	500,00 EUR
1.3	von Personen unter 10 Jahren in einem Kindergrab	200,00 EUR
1.4	von Tot- und Fehlgeburten	200,00 EUR
2.	für Tieferlegung	310,00 EUR
3.	für die Beisetzung von Aschen	
3.1	in einem Erdgrab	90,00 EUR
3.2	in einer Urnenkammer	30,00 EUR
4.	für den Begräbnisordner, nach Zeitaufwand zu einem Stundensatz von	63,00 EUR
5.	für die Stellung von Sargträgern, je Träger nach Zeitaufwand und zum Stundensatz von	63,00 EUR
6.	für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen wird zu den Ziffern 1, 3 bis 5 ein Zuschlag von 50 % erhoben. (Grundsätzlich erfolgen jedoch an diesen Tagen keine Bestattungen oder Beisetzungen)	entfällt
7.	Ausgrabungen und Umbettungen	
7.1	Von Leichen und Gebeinen: Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand des Dienstleisters	
7.2	von Urnen, je Hilfskraft und angefangene Stunde	63,00 EUR

8.	für die Überlassung eines Reihengrabes	
8.1	beim Erdgrab auf 25 Jahre	2.120,00 EUR
8.2	beim Erdgrab im Rasenfeld auf 25 Jahre	3.000,00 EUR
8.3	beim Kindergrab auf 15 Jahre	200,00 EUR
8.4	beim Urnenerdgrab auf 15 Jahre	1.000,00 EUR
8.5	beim Urnenerdgrab im Rasenfeld auf 15 Jahre	1.200,00 EUR
8.6	beim Urnenerdgrab im Urnengarten auf 15 Jahre	2.330,00 EUR
8.7.1	bei einer Urnenkammer in der Urnenwand auf 15 Jahre	1.090,00 EUR
8.7.2	bei einer Urnenkammer in der Urnenstele auf 15 Jahre	1.090,00 EUR
8.8	einer Abdeckplatte für die Urnenkammer auf 15 Jahre	entfällt
9.	für die Überlassung eines Wahlgrabes	
9.1	beim Doppelgrab einfachtief mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	3.570,00 EUR
9.2	beim Doppelgrab doppeltief mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	4.190,00 EUR
9.3	beim Einfachgrab einfachtief mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	2.750,00 EUR
9.4	beim Einfachgrab doppeltief mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	3.000,00 EUR
9.3	beim Doppelgrab im Rasenfeld mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	entfällt
9.5	beim Einfachgrab doppeltief im Rasenfeld mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	3.530,00 EUR
9.6	beim Urnenerdgrab mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	1.200,00 EUR
9.7	beim Urnenerdgrab im Rasenfeld mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	1.440,00 EUR
9.8	beim Urnenerdgrab im Urnengarten mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	2.590,00 EUR
9.9	bei einer Urnenkammer in der Urnenwand mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	1.320,00 EUR
9.10	bei einer Urnenkammer in der Urnenstele mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	1.320,00 EUR
(9.10)	einer Abdeckplatte für die Urnenkammer auf 15 Jahre	Entfällt
10.	beim erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts	
10.1	für die Dauer der Nutzungsperiode die gleiche Gebühr wie in Ziff. 9	
10.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer, dabei erfolgt eine monatsgenaue Abrechnung.	
11.	für die Überlassung von Reihen- oder Wahlgräbern an auswärtige Verstorbene (Ortsfremde) wird zu den Ziffern 8 bis 10 ein Zuschlag erhoben von	25%
12.	für die Benutzung	
12.1	der Aussegnungshalle (überdachter Vorplatz) pauschal	250,00 EUR
12.2	einer Leichenzelle, je angefangenen Tag	100,00 EUR
12.2.1	für die ersten zwei Tage pauschal	entfällt
12.2.2	für jeden weiteren Tag	entfällt

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bestattungsgebührenordnung vom 15. Januar 2008 und ihre 11. Änderung vom 17.12.2024 außer Kraft.

Ringsheim, den 25.11.2025



Pascal Weber
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Umseitige Satzung ist entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 22.04.1986 bekanntgemacht worden, und zwar durch Einrücken in die „Ringsheimer Nachrichten“ vom 27.11.2025.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Ortenaukreis mit Schreiben vom 01.12.2025 gem. § 4 Abs. 3 GemO angezeigt.

Ringsheim, den 01.12.2025



Pascal Weber
Bürgermeister

